

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

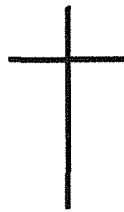
Nr. 1

Bielefeld, den 20. März

1973

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers und der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen | 2 | Trennungsentschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen | 23 |
| Anwendung des Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung | 8 | Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes | 24 |
| Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung | 8 | Erster Verwaltungslehrgang | 24 |
| Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften | 9 | Prüfungstermine 1973 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst | 24 |
| Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandung | 10 | Benennung von Orgeln- und Glockensachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und Neuverteilung der Zuständigkeitsbereiche | 25 |
| Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | 11 | Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen | 25 |
| Landesumzugskostengesetz Nordrhein-Westfalen | 23 | Zweites Seminar für Kirchenbuchführer | 26 |
| | | Evangelische Darlehnsgenossenschaft Münster | 26 |



Am 21. Dezember 1972 ist unerwartet und plötzlich das Mitglied der Kirchenleitung

DR. MARTIN NEBE

einem Herzinfarkt erlegen. Unter der Botschaft des Propheten Jesaja: „Das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht“ haben wir ihn unter großer Teilnahme der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche in Bocholt zur letzten Ruhe geleitet. Dr. Nebe gehörte als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung seit 1956 an. Aus Altersgründen wäre er mit dem 1. Januar 1973 aus diesem Amt ausgeschieden. Im Rahmen seiner kirchenleitenden Tätigkeit hat er auch dem Sozial-Ausschuß und dem Kuratorium der Evangelischen Akademie in Westfalen angehört. In der klaren und bewußten Gründung auf Schrift und Bekenntnis hat er an seinem Teil dazu beigetragen, das Wächteramt der Kirche verantwortungsbewußt, einsatzfreudig und zu tätiger Mitarbeit jederzeit bereit, in der Welt von heute wahrzunehmen. Er war vielen ein Vorbild an Glaubenstreue und Opferbereitschaft. Wir behalten sein Gedächtnis in dankbarer Erinnerung.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimme
Präses

Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers und der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. Dezember 1972

Auf Grund der §§ 15 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) / 16. Oktober 1969 (KABl. S. 162) und des § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 234)* werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

A. Vorschlag für den Dienst als Prediger gemäß § 2 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

1. Die für den Dienst als Prediger geeignet erscheinenden Männer und Frauen werden dem Landeskirchenamt durch die Superintendenten oder die Vorstände kirchlicher Werke vorgeschlagen.
2. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eingehender Lebenslauf,
 - b) Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und Heiratsurkunde,
 - c) Zeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
 - d) Zeugnisse über die abgeschlossene kirchlich anerkannte Fortbildung,
 - e) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
 - f) Beurteilung der vorgeschlagenden Stelle,
 - g) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
 - h) amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Prediger,
 - i) Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
 - j) Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.
3. Das Landeskirchenamt kann die Auflage machen, daß der Vorgeschlagene den Nachweis einer Tätigkeit in einer Gemeinde gemäß der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakonie, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 12. 1970 (KABl. 1972 S. 14) zu erbringen hat. Diese Tätigkeit soll mindestens 3 Monate dauern.

B. Zurüstung für den Dienst eines Predigers gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

1. Wer das Kolloquium bestanden hat, kann zur Zurüstung für den Dienst eines Predigers zugelassen werden.

*) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Prediger wie für die Predigerin. Es ist davon abgesehen worden, in allen Fällen die Predigerin ausdrücklich zu nennen.

2. Die Zurüstung zum Prediger wird vom Landeskirchenamt geordnet. Sie dauert im allgemeinen 6 Monate und findet in mehrwöchigen Kursen und kürzeren Rüstzeiten statt. Sie kann vom Landeskirchenamt auf mehrere Jahre verteilt werden.
3. Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt jeweils die Termine für die Kurse und Rüstzeiten.
4. Das Landeskirchenamt beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Pfarrer mit der verantwortlichen Leitung der Zurüstung. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden muß.
5. Während der Zurüstung wird der Teilnehmer durch den Superintendenten einem Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter zugeteilt, der ihn in die Aufgaben des Amtes des Predigers einführt.
6. Die Landeskirche trägt die Kosten für den Unterricht, Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Fahrtkosten. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bundesbahn 2. Klasse.
7. Die Zeit der Zurüstung darf nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.
8. Die Prüfung beginnt möglichst bald nach dem Abschluß der Zurüstung.

C. Studium und Erste Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

1. Studierende, die den Dienst eines Predigers übernehmen wollen, sollen sich bei Beginn des Studiums mit dem Landeskirchenamt in Verbindung setzen.

Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten.

2. Zur Ersten Predigerprüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt mindestens 4 Studienjahren (8 Semestern) nachweist. Davon sind mindestens 6 Semester am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe oder an einem als gleichwertig anerkannten Fachbereich anderer Fachhochschulen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu absolvieren und mit einer Abschlußprüfung für Religionspädagogen oder einer als gleichwertig anerkannten Abschluß-

prüfung abzuschließen. Vor Ablegung der Ersten Predigerprüfung muß der Student mindestens zwei weitere Semester am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe studieren.

3. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnis in neutestamentlichem Griechisch voraus.
4. Eine abgeschlossene Ausbildung am ehemaligen Seminar für Katechetik und Gemeindedienst in Bochum oder an einer als gleichwertig anerkannten Ausbildungsstätte kann auf das Studium gemäß Ziffer 2 angerechnet werden.
5. Die Meldung zur Ersten Predigerprüfung ist frühestens am Ende der nach Ziffer 2 festgesetzten Studienzeit zulässig.
6. In der Ersten Predigerprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu arbeiten vermag, und ob er sich gründliche Fachkenntnisse und berufspraktische Fähigkeiten erworben hat.
7. Nach bestandener Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme des Kandidaten in die praktische Ausbildung für Prediger.
8. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung dem Antrag auf Übernahme in die praktische Ausbildung für Prediger stattgeben, wenn eine der Ersten Predigerprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt worden ist. Die Übernahme ist abhängig von einem Kolloquium.

D. Praktische Ausbildung und Zweite Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

1. Die praktische Ausbildung für Prediger dauert drei Jahre. Sie umfaßt in der Regel ein Gemeindepraktikum und ein Schulpraktikum von je einjähriger Dauer, ein weiteres einhalbjähriges Praktikum in einer Gemeinde oder in einem besonderen Dienst und Lehrgänge von insgesamt einhalbjähriger Dauer.
2. Der Prediger im Vorbereitungsdienst erhält für die Dauer seiner praktischen Ausbildung Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Praktikums- bzw. des Lehrgangleiters zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, Amtshandlungen vorzunehmen, zu unterrichten, bei Bildungsmaßnahmen, in der Seelsorge und Beratung mitzuwirken.
3. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt den Prediger im Vorbereitungsdienst in andere als in Ziffer 1 genannte Dienste einweisen.
4. Das Landeskirchenamt kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit einen Teil bis zu zwei Jahren erlassen, falls der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung, insbesondere eines entsprechenden Berufspraktikums für

hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, oder einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit erbracht wird.

5. Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Prediger im Vorbereitungsdienst auch in ein Berufspraktikum in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen.
6. Die Lehrgänge für Prediger im Vorbereitungsdienst werden durch das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eine andere kirchliche Ausbildungsstätte durchgeführt.
7. Der Antrag auf Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung ist am Ende des dritten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als fünf Jahre nach Ablegung der Ersten Predigerprüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Fünfjahresfrist gestellt sein.
8. Wird die Aufnahme, bzw. Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragt, nachdem mehr als fünf Jahre seit Ablegung der Ersten Predigerprüfung vergangen sind, so entscheidet die Kirchenleitung über diesen Antrag. Sie kann die Aufnahme von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.
9. Prediger im Vorbereitungsdienst oder kirchliche Mitarbeiter aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Predigerprüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesen Bestimmungen entsprechende Ausbildung erhalten haben.
10. Der Prediger im Vorbereitungsdienst soll in der Zweiten Predigerprüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine in der Ersten Predigerprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und seine berufspraktische Ausbildung ergänzt und vertieft hat und in der Lage ist, seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.
11. Hat der Prediger die Zweite Predigerprüfung bestanden und ist er bereit, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinieren zu lassen, so entscheidet das Landeskirchenamt über seine Aufnahme in den Stand des Kandidaten des Amtes des Predigers.

E. Ordnung zur Durchführung des Kolloquiums und der Prüfung gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin sowie der Ersten und der Zweiten Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr. 1 Prüfungsamt

- (1) Für das Kolloquium und die Prüfung gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin und für die Prüfungen gemäß

§ 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin wird ein Prüfungsamt bestellt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus

- a) von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
- b) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
- c) von der Kirchenleitung berufenen Lehrenden und Lehrbeauftragten, die an der Zurüstung bzw. der Ausbildung von Predigern beteiligt sind,
- d) von der Kirchenleitung berufenen Pädagogen.

(3) Die Kirchenleitung beruft ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Nr. 2 Prüfungskommission

(1) Für die Predigerprüfungen werden Prüfungskommissionen aus den in Nr. 1 (2) a) bis c) genannten Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet.

(2) Für das Kolloquium gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin wird eine Prüfungskommission gebildet, in der die in Nr. 1 (2) d) genannten Mitglieder des Prüfungsamtes vertreten sein müssen.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Prüfer und mindestens einem weiteren Mitglied. Diese werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(4) Die Prüfungskommissionen entscheiden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Nr. 3 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören der Prüfungskommission.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = mangelhaft;
- 6 = ungenügend.

(3) Werden in einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, so sind diese einzeln zu bewerten.

Nr. 4 Klausuren

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Klausur zwei Themen, die zur Wahl gestellt werden. Es entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(2) Für die Klausuren stehen je 4 Stunden zur Verfügung.

(3) Das Prüfungsamt bestellt zwei seiner Mitglieder zur Beurteilung. Stimmt die Beurteilung der beiden Referenten nicht überein, so ist die Entscheidung von einem dritten Mitglied des Prüfungsamtes im Rahmen der von den Referenten vorgeschlagenen Zensuren zu treffen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt dieses dritte Mitglied.

Nr. 5 Sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Die Themen für die sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsamt festgesetzt und von dessen Vorsitzendem ausgegeben.

(2) Die Zeit für die Anfertigung beträgt insgesamt 4 Monate.

(3) Bei der Abgabe der Arbeiten hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Arbeiten sind fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes abzuliefern.

(5) Nr. 4 (3) gilt entsprechend.

Nr. 6 Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat und Fach 20 Minuten. Erstreckt sich die Prüfung auf fächerübergreifende Gebiete, so dauert sie 35 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit einem Kandidaten durchgeführt.

Nr. 7 Prüfungstermine und Prüfungsfächer

(1) Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt festgesetzt.

(2) Zwischen der Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach Nr. 5, den Klausuren und der mündlichen Prüfung sollen mindestens je 3 Wochen liegen.

(3) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen entscheidet im Rahmen dieser Bestimmungen das Prüfungsamt.

Nr. 8 Niederschrift

Über die Prüfungen insgesamt sowie die Einzelprüfungen sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie besondere Vorkommnisse festzuhalten. Sie sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

Nr. 9 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt einen neuen Termin. Die bisher gelieferten Arbeiten werden angerechnet.

(2) Wenn ein Kandidat ohne ausreichenden Grund an einem Prüfungstage nicht erscheint, eine Arbeit nicht fristgerecht abliefern oder von der Prüfung ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(3) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann durch das Prüfungsamt von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Nr. 10 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den theologischen Fächern der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und in

nicht mehr als einem theologischen Fach eine geringere als ausreichende Note erzielt wurde, und wenn in den übrigen Fächern (Pädagogik, Psychologie und Soziologie) der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und in nicht mehr als einem dieser Fächer eine geringere als ausreichende Note erzielt wurde.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 5 Monaten wiederholt werden. Mindestens ausreichende Prüfungsleistungen können auf die wiederholte Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.

Nr. 11 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Nr. 12 Beschwerdemöglichkeit

Der Kandidat kann während der Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten gegen Verfahrensverstöße sowie gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen und des Prüfungsamtes sowie seines Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Das Prüfungsamt kann seine Entscheidungen sowie die der Prüfungskommissionen abändern. Weist das Prüfungsamt den Einspruch zurück, so kann sich der Kandidat mit einer schriftlichen Beschwerde an die Kirchenleitung wenden, die endgültig entscheidet.

II. Kolloquium gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Nr. 13 Zulassung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Zulassung kann aus erheblichen Gründen vertagt, abgelehnt oder rückgängig gemacht werden. Dem Antragsteller wird die Entscheidung mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

(3) Ist dem Antrag nicht stattgegeben worden, so kann der Antragsteller bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Nr. 14 Sachgebiete des Kolloquiums

(1) Sachgebiete des Kolloquiums sind:

- a) theoretische Kenntnisse über ein kirchliches Praxisfeld (z. B. Religionspädagogik und Katechetik, Jugendarbeit, Diakonie, Sozialarbeit u. a.);
- b) theologische Kenntnisse der Auslegung des Alten und Neuen Testaments und der systematischen Theologie;
- c) vertiefte Kenntnisse aus Teilgebieten deutscher Literatur.

(2) Das in (1) a) genannte Sachgebiet kann mit Zustimmung der Prüfungskommission von dem für das Amt des Predigers Vorgeschlagenen gewählt werden. Der Vorgeschlagene soll zeigen, daß er über

ein kirchliches Praxisfeld sachlich und theologisch verantwortlich Auskunft geben kann.

Die in (1) b) genannten Sachgebiete werden in einer vom Prüfungsamt zu erstellenden Liste beschrieben und begrenzt. Auswahlmöglichkeiten sind anzugeben. Der Bewerber soll zeigen, daß er theologische Sachverhalte selbständig erarbeiten und wiedergeben kann.

In dem in (1) c) genannten Gebiet hat der Bewerber an zwei selbst gewählten wichtigen Beispielen deutscher Literatur sein Einfühlungsvermögen und seine Urteilsfähigkeit zu zeigen.

Nr. 15 Umfang des Kolloquiums

Das Kolloquium erstreckt sich auf die in Nr. 14 (1) genannten Sachgebiete und Gebiete und dauert für jedes Gebiet je 15 Minuten.

III. Prüfung am Abschluß der Zurüstung für den Dienst des Predigers gemäß § 3 der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Nr. 16 Zulassung

Nach Beendigung der Zurüstung entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag des Teilnehmers über die Zulassung zur Prüfung.

Diese kann versagt werden, wenn die Leistungen des Teilnehmers während der Zurüstung in mehr als einem Fach als nicht ausreichend beurteilt wurden.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsamtes kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

Nr. 17 Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltungskunde,
6. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
7. Religionspädagogik und Katechetik,
8. Seelsorge und Beratung,
9. Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
10. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die unter 1.—7. genannten Fächer sind Pflichtfächer. Außerdem soll der Kandidat ein weiteres Fach auswählen. Innerhalb der Fächer soll er Vertiefungsgebiete angeben.

(3) Die Prüfungsgebiete der in (1) genannten Fächer ergeben sich aus den Inhalten der Zurüstung.

Nr. 18 Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einer Abschußarbeit,
- b) einer Predigt mit Exegese und Meditation,
- c) einer Lehrprobe aufgrund eines ausführlichen Unterrichtsentwurfs und
- d) zwei Klausuren.

Für die Abschußarbeit werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

IV. Erste Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Nr. 19 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Predigerprüfung sind:

- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 8 Semestern Dauer gemäß Abschnitt C Ziffer 2 dieser Bestimmungen,
- b) der erfolgreiche Abschluß eines Sprachkurses für neutestamentliches Griechisch, der mindestens 70 Unterrichtsstunden umfaßt und mit einer Klausur sowie einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission gemäß Nr. 2 abschließt,
- c) der Nachweis der bestandenen Abschlußprüfung für Religionspädagogen am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlußprüfung,
- d) die Bewährung in der kirchlichen Mitarbeit, insbesondere in den Ausbildungspraktika.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Predigerprüfung kann frühestens während des letzten Studiensemesters gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit einer ausführlichen Darstellung des Bildungsganges,
- b) Geburts-, Tauf-, Konfirmationsurkunde, ggf. auch die Heiratsurkunde,
- c) die Schulabschlußzeugnisse,
- d) die Zeugnisse über die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit,
- e) ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung für den Dienst als Prediger,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- g) ein pfarramtliches Zeugnis,
- h) Nachweise darüber, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Predigerprüfung gemäß (1) erfüllt sind,
- i) ein ausgefülltes Formblatt mit ausführlichen Angaben über die besuchten Lehrveranstaltungen, über die Literatur, mit der sich der Kandidat besonders beschäftigt hat, und über die Vertiefungsgebiete,
- j) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der Ersten Predigerprüfung gleiche oder ähnliche Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung

Nr. 13 (2) gilt entsprechend.

Nr. 20 Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsfächer sind:

A. Grundwissenschaftliche Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Pädagogik,
6. Psychologie,
7. Soziologie.

B. Studienschwerpunktsfächer:

1. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
2. Religionspädagogik und Katechetik,
3. Seelsorge und Beratung,
4. Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
5. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die unter A und B 1. und B 2. genannten Fächer sind Pflichtfächer. Außerdem hat der Kandidat ein weiteres Studienschwerpunktsfach auszuwählen. Er soll Vertiefungsgebiete angeben.

(3) Die Prüfungsgebiete der in Absatz 1 genannten Fächer werden in einer Anlage zu diesen Bestimmungen beschrieben und begrenzt.

Nr. 21 Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einer Abschlußarbeit,
- b) einer Predigt mit Exegese und Meditation,
- c) einer Lehrprobe aufgrund eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes und
- d) zwei Klausuren.

Die Abschlußarbeit wird in den Fächern gemäß Nr. 20 (1) A 1.—4. und B geschrieben. Der Kandidat kann das Fach für die Abschlußarbeit wählen. Bei der Themenstellung können sozialwissenschaftliche Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gewählten drei Studienschwerpunktsfächer und zwei grundwissenschaftliche Fächer. Den Kandidaten wird 14 Tage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt, welche grundwissenschaftlichen Fächer das Prüfungsamt ausgewählt hat. Die mündlichen Prüfungen in den Studienschwerpunktsfächern werden fächerübergreifend durchgeführt.

Nr. 22 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Abschlußprüfung am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe erbracht wurden, werden auf die erste Predigerprüfung angerechnet, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach der Abschlußprüfung abgelegt wird. Die im Rahmen der Ersten Predigerprüfung zu erbringenden Leistungen bestehen mindestens aus einer häuslichen Arbeit gemäß Nr. 21 (2) a bis c, einer Klausur und mündlichen Prüfungen in 3 Fächern.

(2) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach (1) entscheidet das Prüfungsamt.

V. Zweite Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Nr. 23 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung sind:

- a) der Nachweis der bestandenen Ersten Predigerprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung,
- b) die Bewährung in der dreijährigen praktischen Ausbildung gemäß Abschnitt D Ziffer 1 dieser Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung ist 6 Monate vor Beendigung der

praktischen Ausbildung zu stellen. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise darüber, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung gemäß (1) erfüllt sind, insbesondere die Zeugnisse der Leiter der Berufspraktika und der Lehrgänge,
- b) ein Bericht des Kandidaten über seine praktische Ausbildung,
- c) ein ausgefülltes Formblatt mit Angaben über die Praxisfelder, auf denen der Kandidat Erfahrungen gesammelt hat, sowie über die Vertiefungsgebiete und die Literatur, mit denen er sich während der praktischen Ausbildung beschäftigt hat.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung. Nr. 13 (2) gilt entsprechend.

Nr. 24 Prüfungsfächer, Prüfungsgebiete und Umfang der Zweiten Predigerprüfung

(1) Prüfungsfächer sind:

A. Grundwissenschaftliche Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltungskunde.

B. Studienschwerpunktsfächer:

1. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
2. Religionspädagogik und Katechetik,
3. Seelsorge und Beratung,
4. Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
5. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die Bestimmungen in Nr. 20 (2) und (3) sowie in Nr. 21 gelten entsprechend.

F. Hilfsdienst als Prediger gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

1. Die Prediger im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin haben während der Dauer eines Jahres Hilfsdienst zu leisten.
2. Nach bestandener Zweiter Predigerprüfung kann dem Kandidaten bis zur Berufung als Prediger ein Beschäftigungsauftrag durch das Landeskirchenamt erteilt werden.

G. Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter gemäß § 6 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und § 7 des Kirchengesetzes über das Amt der Predigerin sowie gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter erhält der Prediger eine Urkunde des Landeskirchenamtes.

H. Grundsätze über das Verfahren der Berufung eines Predigers zum Pfarrstellenverwalter

I.

1. Bewirbt sich ein Prediger, dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertra-

gung der Verwaltung einer Pfarrstelle in seiner eigenen Kirchengemeinde, beschließt darüber das Presbyterium. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.

2. Der Beschluß des Presbyteriums, durch den der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist der Kirchengemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes mindestens 24 Jahre alte, zum heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gabe des berufenen Predigers erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.

Die Einsprüche gegen die Berufung werden alsbald von den Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.

3. Die Genehmigung des Beschlusses des Presbyteriums über die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter ist zu versagen, wenn ein Einspruch gegen die Berufung zum Pfarrstellenverwalter als begründet anerkannt ist.

II.

1. Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer anderen Kirchengemeinde, ist er zunächst vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. Die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) finden sinngemäß Anwendung.
2. Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gilt Abschnitt I, Ziffer 1—3 entsprechend.

III.

1. Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in der eigenen oder einer anderen Kirchengemeinde, ist er mit den anderen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern zur Predigt und Katechese einzuladen. Abschnitt II, Ziffer 1 gilt entsprechend.
2. Entscheidet sich das Presbyterium in der Wahl für den Prediger, erklärt der Superintendent die Wahl damit für beendet.

Das Presbyterium tritt unmittelbar im Anschluß an die beendete Wahl unter Leitung seines Vorsitzenden erneut zusammen, um die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter zu beschließen. Das Presbyterium ist bereits bei der Ladung zur Pfarrwahl auf die evtl. Notwendigkeit einer solchen Beschlußfassung hinzuweisen.

3. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes I, Ziffer 1—3 entsprechend.

IV.

1. Bewirbt sich ein im Dienst eines Kirchenkreises stehender Prediger um die Übertragung der Ver-

- waltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle dieses Kirchenkreises, beschließt darüber der Kreissynodalvorstand. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.
- Der Beschluß des Kreissynodalvorstandes ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gaben des berufenen Predigers erheben kann. Für das weitere Verfahren gilt § 7 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) sinngemäß.
 - Abschnitt I, Ziffer 3 gilt entsprechend.

V.

- Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, bestimmt der Kreissynodalvorstand, ob und ggf. wo der Prediger vor der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Berufung eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise er sich vorstellen soll.
Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gelten Abschnitt IV, Ziffer 1—3 entsprechend.

VI.

Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, gilt Abschnitt V. entsprechend.

I. Einführung der Prediger

- Die Prediger werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- Ihnen werden eine Berufungsurkunde, eine Dienstanweisung und eine Einkommensnachweisung, die vom Landeskirchenamt genehmigt sind, ausgehändigt.

J. Schlußbestimmungen

- Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1973 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten außer Kraft:
 - Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) vom 19. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 1),
 - Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 109),
 - Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. S. 162), vom 11. Dezember 1969 (KABl. S. 163).

Bielefeld, den 14. Dezember 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

gez.: D. Thimme

Anwendung des Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 227)

Landeskirchenamt

Az.: A 3—04

Bielefeld, den 18. 12. 1972

Zur Anwendung des Achten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Oktober 1972 — Änderung von Artikel 65 und 104 KO — hat die Kirchenleitung folgenden Beschluß gefaßt:

- Die Übernahme des Vorsitzes im Presbyterium durch einen Presbyter soll zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem im Presbyterium jährlich der Vorsitz wechselt.
- Die Übernahme des Vorsitzes im Presbyterium durch einen Presbyter ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- Die in § 6 der Verwaltungsordnung in der Fassung vom 17. Febr. 1972 (KABl. 1972 S. 61) aufgeführten Aufgaben des Vorsitzenden eines Leitungsorgans gelten auch für den Presbyter, der den Vorsitz im Presbyterium führt (vgl. auch

Art. 66, 72—74 und 156 KO).

Auf die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung über die Leitung, Verwaltung und Aufsicht wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (§§ 3 ff.).

- Dem Vorsitzenden des Presbyteriums sind notwendige Auslagen und Verdienstausfall zu erstatten (Art. 64 KO).
- Für die Beschlußfassung über die Satzung der Kreissynode bei Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes (Art. 104 KO) ist keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben. Es entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 98 KO). Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

Landeskirchenamt

Az.: 40672/B 9 a—01

Bielefeld, den 15. 1. 1973

Nachdem das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 17. 10. 1972 (BGBl. I S. 2001) verkündet worden ist, hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 16. 11. 1972 die 23. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung — gültig vom 1. Januar 1972 an — beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben.

Die unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. unser Rundschreiben Nr. 7 vom 21. 2. 1972 — Az. 6155/B 9—01) sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung
(23. Fassung — gültig vom 1. Januar 1972 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der Besoldungsgruppe

| | A 13 DM | A 14 DM |
|-----------------------|------------|------------|
| 1. Dienstaltersstufe | 1.434,16 | 1.476,01 |
| 2. Dienstaltersstufe | 1.499,03 | 1.560,13 |
| 3. Dienstaltersstufe | 1.563,90 | 1.644,25 |
| 4. Dienstaltersstufe | 1.628,77 | 1.728,37 |
| 5. Dienstaltersstufe | 1.693,64 | 1.812,49 |
| 6. Dienstaltersstufe | 1.758,51 | 1.896,61 |
| 7. Dienstaltersstufe | 1.823,38 | 1.980,73 |
| 8. Dienstaltersstufe | 1.888,25 | 2.064,85 |
| 9. Dienstaltersstufe | 1.953,12 | 2.148,97 |
| 10. Dienstaltersstufe | 2.017,99 | 2.233,09 |
| 11. Dienstaltersstufe | 2.082,86 | 2.317,21 |
| 12. Dienstaltersstufe | 2.147,73 | 2.401,33 |
| 13. Dienstaltersstufe | 2.212,60 | 2.485,45 |
| 14. Dienstaltersstufe | 2.277,47 | 2.569,57 |

II. Der Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,—
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich 194,74

IV. Ephoralzulagen (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 416,—

V. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

| | S DM | A DM |
|---|---------|---------|
| ohne Kinder | 431,50 | 408,— |
| mit einem Kind | 476,— | 452,50 |
| Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je | | |
| | 52,— | 52,— |
| für das 6. und die weiteren Kinder um je | | |
| | 64,50 | 64,50 |

Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt

Az.: 2867/B 9 a—01

Bielefeld, den 25. 1. 1973

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Pfarrer unserer Landeskirche ebenso wie die Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Pfarrbesoldungsordnung als Besoldung neben dem Grundgehalt und gegebenenfalls Kinderzuschlag eine freie Dienstwohnung als Naturalleistung erhalten, haben sich die beiden Landeskirchen ebenso wie schon in den letzten Jahren zuvor einige andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland entschlossen, den Pfarrern zu ihren Bezügen noch eine „Ausgleichszulage“ zu gewähren.

Diese „Ausgleichszulage“ entspricht in ihrer Höhe dem sogenannten familienbezogenen Bestandteil des Ortszuschlages, den die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund des Landesbesoldungsgesetzes neben dem Grundgehalt bekommen. Nach der Ortszuschlagstabelle der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht sich der Ortszuschlag je nach dem Familienstand des Beamten. Mit diesem sogenannten familienbezogenen Bestand-

teil des Ortszuschlages will der staatliche Dienstherr u. a. auch die Aufwendungen für Lebenshaltungskosten mildern, die dem Beamten durch seinen Familienstand entstehen. Durch die neue Besoldungsregelung soll die Besoldung der Pfarrer insoweit der Besoldung vergleichbarer Landesbeamter angeglichen werden.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 13./14. Dez. 1972 daher die nachstehende Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung beschlossen.

Sie wird nunmehr verkündet, nachdem die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland eine gleichlautende Regelung durch das Kirchengesetz zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 12. Januar 1973 beschlossen hat.

Das Weitere hinsichtlich der Zahlung der „Ausgleichszulage“ wird in Kürze von uns aus veranlaßt.

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Vom 13./14. Dezember 1972

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnungen vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93), 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44), 2./9. September 1965 (KABl. R. S. 133, KABl. W. S. 103), 19. März/10. April 1969 (KABl. R. S. 84, KABl. W. S. 76), 4./11. Juni 1970 (KABl. R. S. 142, KABl. W. S. 127), 3./17. Dezember 1970 (KABl. R. 1971 S. 1,

KABl. W. 1971 S. 26) und 20. April/8. Juni 1972 (KABl. R. S. 116, KABl. W. S. 170) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 3 Absatz 2 PfBO wird eingefügt:

d) Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbeitrages beim Ortszuschlag.

Nr. 2

§ 3 Absatz 5 PfBO erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer erhält vom Zeitpunkt seiner ersten Anstellung im Pfarramt an in der Besoldungsgruppe A 13 eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zur PfBO ergibt.

Nr. 3

§ 3 Absatz 6 PfBO erhält folgende Fassung:

Der Pfarrer erhält von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV Ziffer 2 der Anlage zur PfBO ergibt.

Nr. 4

§ 3 Absatz 7 PfBO erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Kinderzuschlages, der Ausgleichszulage und der Ephoralzulage ergibt sich aus den Abschnitten II, III und V der Anlage zur PfBO.

Nr. 5

§ 19 PfBO erhält folgende Fassung:

(1) Kann eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Mietentschädigung zu zahlen. Die Mietentschädigung darf den Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 eines vergleichbaren Beamten des Landes NW nicht übersteigen.

(2) Über die Höhe der Mietentschädigung beschließt das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft.

Nr. 6

In Abschnitt II wird hinter § 24 PfBO eingefügt:

6. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag

§ 24 a

(1) Pfarrer mit Kindern, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, erhalten Ausgleichszulage.

(2) Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht die Ausgleichszulage. Das gleiche gilt, wenn der Kinderzuschlag ganz oder teilweise an den anderen Ehegatten gezahlt wird.

(3) Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4 ff des einem vergleichbaren Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zustehenden Ortszuschlages nach Abschnitt III der Anlage zur PfBO.

Nr. 7

§ 28 Abs. 1 Satz 1 PfBO erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag (§ 27 c) richtet sich nach dem Familienstand des Versorgungsempfängers.

§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 PfBO werden gestrichen.

§ 28 Abs. 2 Satz 1 PfBO wird gestrichen.

§ 28 Abs. 3 PfBO erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage zur PfBO.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

gez.: D. Th i m m e

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(24. Fassung — gültig vom 1. 1. 1973 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

| | Besoldungsgruppe | |
|-----------------------|------------------|------------|
| | A 13 DM | A 14 DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 1.434,16 | 1.476,01 |
| 2. Dienstaltersstufe | 1.499,03 | 1.560,13 |
| 3. Dienstaltersstufe | 1.563,90 | 1.644,25 |
| 4. Dienstaltersstufe | 1.628,77 | 1.728,37 |
| 5. Dienstaltersstufe | 1.693,64 | 1.812,49 |
| 6. Dienstaltersstufe | 1.758,51 | 1.896,61 |
| 7. Dienstaltersstufe | 1.823,38 | 1.980,73 |
| 8. Dienstaltersstufe | 1.888,25 | 2.064,85 |
| 9. Dienstaltersstufe | 1.953,12 | 2.148,97 |
| 10. Dienstaltersstufe | 2.017,99 | 2.233,09 |
| 11. Dienstaltersstufe | 2.082,86 | 2.317,21 |
| 12. Dienstaltersstufe | 2.147,73 | 2.401,33 |
| 13. Dienstaltersstufe | 2.212,60 | 2.485,45 |
| 14. Dienstaltersstufe | 2.277,47 | 2.569,57 |

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag (§§ 3 und 24 a PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

| | | |
|---|----|----------|
| für das 1.—5. Kind | je | 52,— DM |
| für das 6. Kind und die weiteren Kinder | je | 64,50 DM |

IV. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

| | |
|---|-----------|
| 1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich | 100,— DM |
| 2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich | 194,74 DM |

V. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 416,— DM

VI. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

| | |
|--|-----------|
| Ledige | 347,— DM |
| Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben | 431,50 DM |
| Verheiratete mit einem Kind | 476,— DM |
| Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das | |
| 2. bis 5. Kind um je | 52,— DM |
| für das 6. und die weiteren Kinder um je | 64,50 DM |

Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandung

Landeskirchenamt

Az.: C 4—17

Bielefeld, den 16. 1. 1973

Nachdem die Landessynode am 3. Oktober 1968 nach den Bestimmungen der Lehrbeanstandungsordnung der EKV vom 27. 6./10. 7. 1963 und unseres Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung vom 25. 10. 1963 die Vorsitzenden, Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Spruchkammern für Lehrbeanstandung berufen und ihre Wählbarkeit festgestellt hat, geben wir gem. Art. I § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung vom 25. 10. 1963 die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammer, der Mitglieder und Stellvertreter bekannt:

Spruchkammer I (lutherisch)

Vorsitzender: Superintendent Willer, 478 Lippstadt,

Stellvertr. Vorsitzender: Reg.-Direktor Dr. Selge, 49 Herford.

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Dahlkötter, 44 Münster,
Pfarrer Schulz, 498 Bünde,

Superintendent Gaffron, 49 Herford,
Superintendent Willer, 478 Lippstadt.

Stellvertreter:

1. Pfarrer Roloff, 48 Bielefeld,
2. Pfarrer Schumann, 4952 Hausberge a. d. Porta,
3. Superintendent Wilke, 495 Minden,
4. Pfarrer Dr. Kunze, 58 Hagen-Haspe,
mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Reg.-Direktor Dr. Selge, 49 Herford.

Stellvertreter: Rechtsanwalt Höpker, 498 Bünde,
Richter am Amtsgericht Speitel, 495 Minden.

Stellvertreter: Oberstudiendirektor Potthast,
4816 Sennestadt.

3. Professoren:

Professor Dr. Hornig, 463 Bochum-Querenburg.

Stellvertreter: Professor Dr. Schweitzer,
4814 Senne I.

Spruchkammer II (reformiert)

Vorsitzender: Superintendent Henrich,
5927 Erndtebrück.

Stellvertr. Vorsitzender: Verw.-Gerichtsrat Dr.
Ludwig, 495 Minden.

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Henrich, 5927 Erndtebrück,
Pfarrer Schmidt, 48 Bielefeld,

Pfarrer Steup, 59 Siegen,
Pfarrer Brandes, 5904 Eiserfeld.

Stellvertreter:

1. Pfarrer Stoffer, 599 Altena,
2. Pfarrer Albrecht, 5907 Burbach-Nieder-
dreselndorf,
3. Pfarrer Achenbach, 59 Siegen,

4. Pfarrer Dr. Wilkens, 4543 Lienen,
mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Verw.-Gerichtsrat Dr. Ludwig, 495 Minden.

Stellvertreter: Rechtsanwalt Keßler, 59 Siegen,
Oberlandwirtschaftsrat Trappmann, 49 Herford-
Schwarzenmoor.

Stellvertreter: Landwirtschaftsrat Dr. Germann,
5907 Burbach.

3. Professoren:

Professor Dr. Neuser, 44 Münster.

Stellvertreter: Professor Dr. Eßer, 4435 Horstmar.

Spruchkammer III (uniert)

Vorsitzender: Pfarrer Zipp, 463 Bochum.

Stellvertr. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor
Dr. Vollmann, 588 Lüdenscheid.

1. Theologische Mitglieder:

Pfarrer Zipp, 463 Bochum,

Superintendent Dr. Weichenhan, 586 Iserlohn,

Pfarrer Schäffer, 46 Dortmund-Körne,
Pfarrer Stratmann, 464 Wattenscheid.

Stellvertreter:

1. Superintendent Ossenkop, 46 Dortmund,

2. Superintendent Kerlen, 46 Dortmund,

3. Pfarrer Winkelmann, 464 Wattenscheid-
Eppendorf,

4. Pfarrer Stutte, 46 Dortmund,

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt:

Landgerichtsdirektor Dr. Vollmann, Lüdenscheid.

Stellvertreter: Oberlandesgerichtsrat Dr. Heien-
brock, 58 Hagen,

Stadtdirektor Dr. Dr. Spellerberg, 584 Schwerte.

Stellvertreter: Dr. Taeger, 465 Gelsenkirchen-
Buer-Middelich.

3. Professoren:

Professor Dr. Merkel, 44 Münster.

Stellvertreter: Professor D. Dr. Adam, 4814 Senne I.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Az.: 523/B 9—23

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen — BVO — vom 9. April 1965 (KABl. 1965
S. 79 ff.) und ergangene Änderungen;

hier: Fünfte Verordnung zur Änderung der Bei-
hilfenverordnung — BVO — vom 11. Dezember 1972
(GV NW 1972 S. 413 ff.)

Hiermit geben wir den Wortlaut der Fünften Ver-
ordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — mit der
Bitte um Beachtung bekannt:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 11. Dezember 1972

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtenge-
setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

Bielefeld, den 12. 1. 1973

6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird im
Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 9. April
1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 26. Juni 1972 (GV. NW. S. 235), wird
wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Aufwendungen werden für nicht selbst
beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für
die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzu-
schlag von einer öffentlichen Verwaltung oder
einem öffentlichen Betrieb bezieht. Bezieht

der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern auch der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt. Der Beihilfeberechtigte erhält auch für eigene Aufwendungen für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Stiefkind eine Beihilfe, wenn er den Kinderzuschlag zu erhalten hätte, dieser aber einem natürlichen Elternteil des Kindes gewährt wird. Die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

5. für Schutzimpfungen, die nicht kostenlos durchgeführt werden können.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Rezeptgebühren“ durch die Worte „Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 RVO“ ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung nicht.

- e) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 erster Halbsatz wird das Wort „Versicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

- f) In Absatz 4 Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

4. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhielten, wenn die Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,

5. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Renten-

versicherung einer anderen Person erfaßt werden, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

- g) In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „Sachleistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung oder“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

- b) Nummer 2 wird gestrichen.

- c) In Nummer 3 Satz 4 wird das Wort „fünfundachtzig“ durch das Wort „neunzig“ ersetzt.

- d) Nummer 5 a wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

6. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von neunzehn Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 3, § 4 a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich im Haushalt mehr als zwei der genannten Personen, so erhöht sich der Betrag von neunzehn Deutsche Mark auf dreiundzwanzig Deutsche Mark. Nummer 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Werden an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in Satz 1 bzw. 4 genannten Beträgen beihilfefähig. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei Verwandten gerader Linie, Schwägerten gerader Linie oder Geschwistern sind nicht beihilfefähig.

- e) Nummer 6 wird Nummer 7; Nummer 7 wird gestrichen.

- f) In Nummer 9 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
- g) In Nummer 9 letzter Satz zweiter Halbsatz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- h) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Beihilfefähig sind die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Betrieb der Hilfsmittel. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie insgesamt nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag für eine normale Fußbekleidung übersteigen. Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei gleichbleibender Sehschärfe erst drei Jahre nach der vorherigen Beschaffung beihilfefähig. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden können (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen u. dgl.). Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten,
 Gummistrümpfe,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Katheter,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Kopfschützer,
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
 Krücken,
 Leibbinden,
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
 Polarimeter,
 Prothesen,

Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Ultraschallvernebler,
 Vibrationstrainer bei Taubheit,
 Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als siebenhundertfünfzig Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde — bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich. Der Dienstherr kann ein Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen; in diesem Fall wird keine Beihilfe gezahlt.

4. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen | 150,— DM |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Familienangehörigen | 125,— DM |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Familienangehörigen | 100,— DM |
- wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

In Härtefällen kann die oberste Dienstbehörde — bei Beihilfeberechtigten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister — die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „6 bis 9“ durch die Worte „7, 9“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: § 4 Nr. 3 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: Bei Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 (4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 die Kosten für die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuß gewährt. Der Zuschuß beträgt bis achtzehn Deutsche Mark täglich, sofern der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; andernfalls beträgt der Zuschuß täglich bis dreizehn Deutsche Mark. Der Zuschuß beträgt auch bis achtzehn Deutsche Mark, wenn der Beamte ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Schwerbeschädigten und schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, wird der ihnen für ihre Person zustehende Zuschuß auch für eine Begleitperson gewährt; die Kosten für die Kurtaxe der Begleitperson sind beihilfefähig. Ist die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.
7. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.
8. In § 8 werden die Worte „bis zum Höchstbetrag von eintausendsechshundert Deutsche Mark für jede Person“ gestrichen.
9. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
 § 4 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend,
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ durch die Worte „nach Anhörung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „obersten Dienstbehörde“ durch das Wort „Festsetzungsstelle“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt.
12. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 (5) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges kinderzuschlagsberechtigendes Kind lebt. In Ausnahmefällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden. § 4 Nr. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Werden an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige kinderzuschlagsberechtigende Kinder vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in § 4 Nr. 6 genannten Beträgen beihilfefähig. § 4 Nr. 6 letzter Satz gilt entsprechend.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:
 ein Stiefkind, für das Beihilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 gewährt werden, bleibt unberücksichtigt.
 b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 3 zustehende Satz um zehn vom Hundert, wenn die Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten zuzüglich eines etwaigen sonstigen laufenden Einkommens des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten monatlich siebenhundertneunzig Deutsche Mark nicht übersteigen.
 c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 3, § 5, § 10) oder Entbindung und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 4a) erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen, die während der stationären Unterbringung in den Anstalten entstanden sind, sowie für die Beförderungskosten, die Kosten des amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Kurtaxe auf Antrag auf achtzig vom Hundert; das gleiche gilt für zahnärztliche Leistungen. Stehen aus Anlaß einer in Satz 1 genannten Behandlung Leistungen einer Krankenversicherung zu, so darf die Beihilfe zusammen mit deren Leistungen den Betrag der beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.
 d) In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „höchstens auf neunzig vom Hundert“ angefügt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.
 b) In Absatz 8 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ und das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
15. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Für die Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 4 Nr. 7 Satz 3, Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 9, § 4 a Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 4 und 4a und § 13 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
 Düsseldorf, den 11. Dezember 1972

Der Finanzminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1972 S. 413 —

Aus gegebenem Anlaß weisen wir wegen der Anwendung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich unserer Landeskirche noch auf folgendes hin:

Die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen hat die Bestimmungen der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Beschluß vom Oktober 1965 ohne Einschränkung übernommen. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß der Dienst im gesamten Bereich der Ev. Kirche von Westfalen als „Öffentlicher Dienst“ anzusehen ist. Auf unsere Rundverfügung vom 3. 6. 1971 — Az. 13174 — II — B 9—23 —, wonach diese Auffassung auch bei Anwendung von § 3 Abs. 4 Buchst. a BVO mit sämtlichen sich daraus ergebenden Folgerungen gilt, nehmen wir in diesem Zusammenhang nochmals Bezug.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften u. a. die Tätigkeit bei den Kirchen **nicht** als öffentlicher Dienst angesehen wird. Diese Rechtslage hat sich bisher nicht geändert.

Daraus folgt, daß der im staatlichen Dienst stehende Ehegatte eines kirchlichen Mitarbeiters aus Gründen der Vorrangigkeit seinen eigenen Beihilfeanspruch in jedem Fall gegenüber seinem staatlichen Dienstherrn geltend zu machen hat. Dieses trifft auch dann zu, wenn der Ehegatte eines staatlichen Bediensteten im kirchlichen Dienst tätig ist; er ist über den anderen im staatlichen Dienst angestellten Ehegatten gemäß § 2 BVO bei dessen Dienststelle beihilfeberechtigt.

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — vom 9. April 1965 (KABl. 1965 S. 79 ff.) und ergangene Änderungen;

hier: Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (GV NW 1973 S. 12 ff.)

RdErl. d. Finanzministers vom 12. 12. 1972 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 —

Hiermit geben wir ferner den Wortlaut der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 12. 12. 1972, ergangen zur Fünften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 11. 12. 1972 (GV NW 1972 S. 413 ff.) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Rezeptgebühr“ durch die Worte „des Kostenanteils nach § 182a Abs. 1 RVO“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „die Rezeptgebühr“ durch die Worte „den Kostenanteil nach § 182a Abs. 1 RVO“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird der Punkt nach Satz 3 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß aus den eingereichten Unterlagen zu erkennen oder der Festsetzungsstelle allgemein bekannt ist, wie sich die Kassenleistung errechnet.“

2. Die Überschrift über Nummer 9.1 erhält folgende Fassung: „9 Zu § 4 Nr. 3“.

3. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.3; die Worte „Zu § 4 Nr. 3 Abs. 2“ werden gestrichen.

4. In Nummer 11 und 11.2 werden die Worte „§ 4 Nr. 6“ jeweils durch die Worte „§ 4 Nr. 7“ ersetzt.

5. In Nummer 12.3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

6. Nach Nummer 12.3 werden folgende Nummern 12.4 und 12.5 angefügt:

„12.4 Bei orthopädischen Maßschuhen sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Als Kürzungsbetrag sind 40,— DM, bei Kindern bis zu 12 Jahren 25,— DM anzusetzen.

12.5 Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein in § 4 Nr. 10 BVO nicht aufgeführtes Hilfsmittel mehr als 250,— DM und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 250,— DM beihilfefähig. § 13 Abs. 9 Satz 1 BVO bleibt unberührt.“

7. In Nummer 16.1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

8. Die Nummer 20.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal, in Sanatorien in Badgastein und Hofgastein sowie in dem Hochgebirgssanatorium Valbella in Davos-Dorf und der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang entstehen, sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.“

9. Die Nummer 21 a wird gestrichen.

10. In Nummer 24 wird folgender Absatz angefügt: „Die Beihilfeberechtigten sind anzuhalten, in allen Fällen, in denen Leistungen anderer Stellen bei der Beihilfenberechnung unberücksichtigt bleiben, die Originalbelege vorzulegen.“

II. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Beihilfe — Anlage 1 — (erstes Blatt) wird durch den diesem Erlaß beigefügten Vordruck ersetzt.

III. Das Heilbäderverzeichnis — Anlage 3 — wird durch das diesem Erlaß beigefügte Verzeichnis ersetzt.

IV. Abschnitt I Nr. 5 ist auf die Kosten anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1972 entstanden sind.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

An

| | |
|--|--|
| Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen | |
| Name, Vorname | Amtsbezeichnung (bei Angestellten: Vergütungsgruppe) |
| Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon | |
| Dienststelle bzw. letzte Dienststelle | Seit wann ununterbrochen im öffentlichen Dienst |
| Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend | seit |

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

| | | | | | | | | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------|--|---|---|--|--------------------------|----------------------|---|
| 1. | Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (falls nicht für die gesamten 12 Monate vor der Antragstellung Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu vermerken, seit wann oder bis wann Kinderzuschlag gezahlt worden ist). | | | | | | | | | |
| | Name, Vorname | Geburtsdatum | | Name, Vorname | Geburtsdatum | | | | | |
| | 1. | | | 4. | | | | | | |
| | 2. | | | 5. | | | | | | |
| | 3. | | | 6. | | | | | | |
| | Werden Aufwendungen geltend gemacht: für Kinder, für die Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wird? | | | <input type="checkbox"/> nein | ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. | | Ich erkläre hiermit gleichzeitig, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt. | | | |
| | für verheiratete kinderzuschlagsberechtigende Kinder, deren Ehegatte beihilfeberechtigt ist? | | | <input type="checkbox"/> nein | ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. | | | | | |
| | für nicht selbst beihilfeberechtigte Stiefkinder, für die der Kinderzuschlag einem natürlichen Elternteil gezahlt wird? | | | <input type="checkbox"/> nein | ja, für das Kind/die Kinder unter Nr. | | | | | |
| 2. | Sind oder waren Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig (ggf. auch in einem Ausbildungsverhältnis) oder Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge? | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ja (Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte rechts ankreuzen) | | | | | | | | | |
| | Name des Berufstätigen – Versorgungsempfängers | | tätig von – bis | | Name und Anschrift des Arbeitgebers | | | <input type="checkbox"/> | | |
| | | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| | | | | | | | | <input type="checkbox"/> | | |
| 3. | Die Personen, für die hiermit eine Beihilfe beantragt wird, sind wie folgt gegen Krankheit versichert bzw. haben auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu den geltend gemachten Aufwendungen: | | | | | | | | | |
| | Bezeichnung der Personen*) | Nicht versichert | Privat versichert | Pflicht-versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse | Freiwillig versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse | Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt**) für die Zeit vom bis | | in Höhe von DM mtl. | Höhe des KV-Beitrags | Bei Ansprüchen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften: Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | |
| 4. | Wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht? | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> nein | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> ja Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht, auf bes. Blatt | | | | | | | | | |

*) Es können folgende Abkürzungen eingetragen werden: Antragsteller = A, Ehegatte = E, Kinder = K + lfd. Nr., unter der das Kind bei Ziffer 1 eingetragen ist (K 1, K 2, K 3 usw.)
 **) Die Angaben in Spalte 6 sind nur für die letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erforderlich; für Personen, für die ein Zuschuß nach § 405 RVO nicht gezahlt wurde, bitte „nein“ in Spalte 6 einsetzen.
 In Spalten 7 und 8 sind der Beitragszuschuß und der Krankenversicherungsbeitrag für den Antragsmonat anzugeben.

5. **Nur auszufüllen von Antragstellern, die für den Ehegatten eine Beihilfe beantragen:**

a) **1. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen?**
 nein ja
 Bei voraussichtlichen Einkünften über 25 000 DM ist die geschätzte Höhe der Einkünfte anzugeben: DM
 Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Anforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).

2. Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?
 nein ja

b) **von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren:**
 Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Berufstätigkeit?
 nein ja

c) **von Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge monatlich 790 DM nicht übersteigen:**
 Haben Sie oder Ihr Ehegatte andere regelmäßige Einkünfte?
 nein ja DM monatlich

d) **wenn Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht werden, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigefügt):**
 Um welche der geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich?

| Beleg-Nr. | Betrag | DM | Beleg-Nr. | Betrag | DM |
|-----------|--------|----|-----------|--------|----|
| | | DM | | | DM |
| | | DM | | | DM |
| | | DM | | | DM |

e) **in Geburtsfällen**
 Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung
 ja

f) **in Geburtsfällen, falls die monatlichen Brutto-bezüge des Antragstellers ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen die Krankenversicherungspflichtgrenze nicht übersteigen:**
1. Ich beantrage eine Zuwendung nach § 9 Abs. 2 BVO
 ja
 Eine entsprechende Zuwendung (Pauschbetrag) steht mir nach anderen Vorschriften (z. B. RVO) in Höhe von DM zu.
2. Meine monatlichen Brutto-bezüge ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen betragen DM

g) **von Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und Getrenntlebenden, wenn Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung – einschl. Sanatoriumsbehandlung – und für Heilkuren geltend gemacht werden:**
 Ich habe einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil ich gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet bin oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf bzw. ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll
 nein
 ja (nähere Angaben – Name, Verwandtschaftsverhältnis, Grund der Unterhaltsgewährung – auf besonderem Blatt)

6. **Ich beantrage die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 80 v. H. nach § 12 Abs. 2 BVO (möglich bei stationärer Krankenhausbehandlung – einschließlich Sanatoriumsbehandlung –, stationärer Entbindung, dauernder Anstaltsunterbringung und bei allen zahnärztlichen Leistungen) für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen. Alle von Krankenversicherungen zu diesen Aufwendungen erbrachten bzw. zustehenden Leistungen (einschl. Zusatz- und Krankenhaustagegeldversicherungen) sind angegeben und die entsprechenden Belege beigefügt.**

| Beleg-Nr. | Betrag | DM | Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung | DM | Beleg-Nr. | Betrag | DM | Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung | DM |
|-----------|--------|----|---|----|-----------|--------|----|---|----|
| | | DM | | DM | | | DM | | DM |
| | | DM | | DM | | | DM | | DM |
| | | DM | | DM | | | DM | | DM |

7. **Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als**
 Abschlagszahlung Vorschuß am
 durch die (Kasse) einen Betrag in Höhe von DM erhalten.

8. **Ich bitte, die Beihilfe**
 bar zu zahlen
 zu überweisen auf das Konto Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)
 Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Verschwägerten ersten Grades durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

..... Ort, Datum Unterschrift

Heilbäderverzeichnis

Abkürzungen:

BW = Baden-Württemberg
 By = Bayern
 He = Hessen
 Nd = Niedersachsen
 NW = Nordrhein-Westfalen

RP = Rheinland-Pfalz
 SAL = Saarland
 SH = Schleswig-Holstein
 Ost = Österreich

| Ortsnamen | Landkreis | Land | Höhenlage (m) |
|--------------------------------------|--------------------------|------|-----------------------------|
| I. Mineral- und Moorbadekuren | | | |
| Aachen | — | NW | 174 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Abbach | Kelheim | By | 356 |
| Adelholzen | Traunstein | By | 657 |
| Aibling | Bad Aibling | By | 500 |
| Antogast | Ortenaukreis | BW | 484—925 |
| Aspach-Rietenau | Rems-Murr | BW | 396 |
| Baden-Baden | — | BW | 153—700 |
| Badenweiler | Breisgau-Hochschwarzwald | BW | 450 |
| Badgastein | — | Ost | 1012 |
| Belecke | Arnsberg | NW | 359 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Bellingen | Lörrach | BW | 250 |
| Bentheim | Bentheim | Nd | 50 |
| Bertrich | Cochem-Zell | RP | 165 |
| Bocklet | Bad Kissingen | By | 210 |
| Bodendorf | Ahrweiler | RP | 75—100 |
| Boll | Göppingen | BW | 400 |
| Bonn-Bad Godesberg | — | NW | 65 |
| Bramstedt | Segeberg | SH | 14 |
| Brandenburg | Alb-Donau | BW | — |
| Brückenau | Brückenau | By | 311 |
| Buchau | Biberach | BW | 587 |
| Daun | Daun | RP | 450—700 |
| Ditzenbach | Göppingen | BW | 509 |
| Driburg | Höxter | NW | 220—440 |
| Dürkheim | Neustadt a. d. Weinstr. | RP | 130—250 |
| Dürrheim | Schwarzwald-Baar | BW | 700—800 |
| Eberbach | Rhein-Neckar | BW | 131—450 |
| Eilsen | Schaumburg-Lippe | Nd | 86 |
| Ems | Rhein-Lahn | RP | 85 |
| Essen | Wittlage | Nd | 170 |
| Feilnbach-Wiechs | Bad Aibling | By | 520 |
| Friedrichshall | Heilbronn | BW | 158 |
| Füssen-Bad Faulenbach | Füssen | By | 804 |
| Füssing | Griesbach/Rottal | By | 324 |
| Gaggenau-Rotenfels | Rastatt | BW | 143 |
| Gandersheim | Gandersheim | Nd | 175 |
| Gögging | Kelheim | By | 350 |
| Griesbach | Ortenaukreis | BW | 500—1000 |
| Grund | Zellerfeld | Nd | 350—500 |
| Hamm/Westf. | — | NW | 64 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Harzburg | Wolfenbüttel | Nd | 300—800 |
| Heilbrunn | Bad Tölz | By | 690 |
| Hermannsborn | Höxter | NW | 265 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Herrenalb | Calw | BW | 400—700 |
| Hersfeld | Hersfeld | He | 230 |
| Hindelang-Bad Oberdorf | Sonthofen | By | 850—1150 |
| Hofgastein | — | Ost | 859 |
| Hönningen | Neuwied | RP | 65—100 |
| Holthausen | Tecklenburg | NW | 150 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Holzhausen | Lübbecke | NW | 80 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Homburg v. d. H. | Obertaunus | He | 200 |

| Ortsnamen | Landkreis | Land | Höhenlage (m) |
|-----------------------------------|------------------------------|------|------------------------------------|
| Honnef | Rhein-Sieg-Kreis | NW | 54—450 |
| Hopfenberg | Minden | NW | 52 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Hüsedde | Wittlage | Nd | 80 |
| Iburg | Osnabrück | Nd | 140—330 |
| Imnau | Zollern-Albkreis | BW | 400 |
| Ingelfingen | Hohenlohekreis | BW | 207 |
| Karlshafen | Hofgeismar | He | 150—220 |
| Kellberg | Passau | By | 483 (Einzel-Kurbetrieb) |
| Kissingen | Kissingen | By | 201 |
| König/ Königshofen im Grabfeld | Erbach | He | 180—220 |
| Kohlgrub | Königshofen | By | 277 |
| Kreuth (Wildbad) | Garmisch-Partenkirchen | By | 904 |
| Kreuznach | Miesbach | By | 850 |
| Krozingen | Bad Kreuznach | RP | 104 |
| Krumbach | Breisgau/ Hochschwarzwald | BW | 233 |
| Laer | Krumbach/Schwaben | By | 550 |
| Liebenzell | Osnabrück | Nd | 150 |
| Lippspringe | Calw | BW | 330—435 |
| Ludwigsburg-Hoheneck | Paderborn | NW | 140 |
| Lüneburg | Ludwigsburg | BW | 293 |
| Meinberg | — | Nd | 15 |
| Melle | Detmold | NW | 210 |
| Mergentheim | Melle | Nd | 50 |
| Minden | Tauberkreis | BW | 210 |
| Mingolsheim-Langenbrücken | Minden | NW | 42 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Münder/Deister | Karlsruhe | BW | 119 |
| Münster am Stein | Springe | Nd | 132—437 |
| Murnau | Bad Kreuznach | RP | 117 |
| Nauheim | Weilheim | By | 710 (Einzel-Kurbetrieb Ludwigsbad) |
| Nenndorf | Friedberg | He | 144 |
| Neuenahr | Grafschaft Schaumburg | Nd | 70 |
| Neustadt/Saale | Ahrweiler | RP | 92 |
| Nidda-Bad Salzhausen | Neustadt/Saale | By | 240 |
| Niederbreisig | Büdingen | He | 150 |
| Oeynhausen | Ahrweiler | RP | 61 |
| Orb | Minden | NW | 71 |
| St. Peter-Ording | Gelnhausen | He | 170 |
| Peterstal | Nordfriesland | SH | 0 |
| Pymont | Ortenaukreis | BW | 400—1000 |
| Raffelberg | Hameln/Pymont | Nd | 112 |
| Randringhausen | Mülheim/Ruhr | NW | 26 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Rappenu | Herford | NW | 100 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Ravensberg | Heilbronn | BW | 237—260 |
| Reichenhall | Halle/Westfalen | NW | 100 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Rippoldsau | Bad Reichenhall | By | 470—1614 |
| Rotenburg-Niedernau | Freudenstadt | BW | 550—1000 |
| Rothenfelde | Tübingen | BW | 361 |
| Säckingen | Osnabrück | Nd | 112 |
| Salzdetfurth | Waldshut | BW | 300—1000 |
| Salzgitter | Hildesheim-Marienburg | Nd | 80—160 |
| Salzig | — | Nd | 150 |
| Salzschlirf | Rhein-Hunsrück | RP | 112 |
| Salzflun | Fulda | He | 240 |
| Sassendorf | Lemgo | NW | 75 |
| Schlangenberg | Soest | NW | 100 |
| Schussenried | Untertaunus | He | 300 |
| Schwäbisch Hall | Biberach | BW | 580 |
| Schwalbach | Schwäbisch Hall | BW | 272 |
| Schwartau | Untertaunus | He | 330 |
| Sebastiansweiler | Ostholstein | SH | 16 |
| Seebruch | Tübingen | BW | 471 |
| Segeberg | Herford | NW | 80 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Senkelteich | Segeberg | SH | 96 |
| Soden/Taunus | Herford | NW | 80 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Soden bei Salmünster | Main-Taunus | He | 140 |
| Sooden-Allendorf | Schlüchtern | He | 157 |
| Steben | Witzenhausen | He | 150—250 |
| Stuttgart-Berg | Naila | By | 600 |
| Stuttgart-Bad Cannstatt | — | BW | 230 |
| | — | BW | 220 |

| Ortsnamen | Landkreis | Land | Höhenlage (m) |
|---------------|---------------------|------|----------------------------|
| Teinach | Calw | BW | 400—500 |
| Tölz | Bad Tölz | By | 670 |
| Tönisstein | Mayen-Koblenz | RP | 140 |
| Überkingen | Göppingen | BW | 455 |
| Vilbel | Friedberg | He | 108 |
| Waldliesborn | Beckum | NW | 76 |
| Waldsee | Ravensburg | BW | 600 |
| Wanne-Eickel | — | NW | 53 (Heilquellenkurbetrieb) |
| Weiler/Allgäu | Lindau/Bodensee | By | 630—1000 |
| Westernkotten | Lippstadt | NW | 88 |
| Wiesbaden | — | He | 80—120 |
| Wiessee | Miesbach | By | 735 |
| Wildbad | Calw | BW | 430—950 |
| Wildstein | Bernkastel-Wittlich | RP | 175 |
| Wildungen | Waldeck | He | 330 |
| Wilhelmshaven | — | Nd | 0 |
| Wimpfen | Heilbronn | BW | 190—230 |
| Windsheim | Uffenheim | By | 313 |
| Wurzach | Ravensburg | BW | 650—700 |

II. Seeheilkuren

1. Nordsee

| | | | |
|------------------------------|---------------|----|---|
| Baltrum | Norden | Nd | 0 |
| Borkum | Leer | Nd | 0 |
| Büsum | Dithmarschen | SH | 0 |
| Cuxhaven mit Duhnen und Döse | — | Nd | 0 |
| Helgoland | Pinneberg | SH | 0 |
| Juist | Norden | Nd | 0 |
| Langeoog | Wittmund | Nd | 0 |
| Norrdorf/Amrum | Nordfriesland | SH | 0 |
| Norderney | Norden | Nd | 0 |
| St Peter-Ording | Nordfriesland | SH | 0 |
| Spiekeroog | Wittmund | Nd | 0 |
| Wangerooge | Friesland | Nd | 0 |
| Wenningstedt/Sylt | Nordfriesland | SH | 0 |
| Westerland/Sylt | Nordfriesland | SH | 0 |
| Wittdün/Amrum | Nordfriesland | SH | 0 |
| Wyk auf Föhr | Nordfriesland | SH | 0 |

2. Ostsee

| | | | |
|---------------------|----------------|----|---|
| Dahme | Ostholstein | SH | 0 |
| Glücksburg | Flensburg-Land | SH | 0 |
| Grömnitz | Ostholstein | SH | 0 |
| Haffkrug-Scharbeutz | Ostholstein | SH | 0 |
| Kellenhusen | Ostholstein | SH | 0 |
| Niendorf | Ostholstein | SH | 0 |
| Timmendorfer Strand | Ostholstein | SH | 0 |
| Travemünde/Lübeck | — | SH | 0 |

III. Klimaheilkuren

| | | | |
|------------------------|--------------------------|----|----------|
| Altenau | Zellerfeld | Nd | 450—810 |
| Berchtesgaden | Berchtesgaden | By | 530—700 |
| Bergzabern | Landau-Bergzabern | RP | 200—300 |
| Braunlage | Blankenburg | Nd | 560—760 |
| Bühlerhöhe | Rastatt | BW | 800 |
| Clausthal-Zellerfeld | Zellerfeld | Nd | 600—800 |
| Freudenstadt | Freudenstadt | BW | 740—1000 |
| Garmisch-Partenkirchen | Garmisch-Partenkirchen | By | 708 |
| Hahnenklee-Bockswiese | Zellerfeld | Nd | 600 |
| Harzburg | Wolfenbüttel | Nd | 300—800 |
| Herrenalb | Calw | BW | 400—700 |
| Hindelang | Sonthofen | By | 850—1150 |
| Hinterzarten | Breisgau-Hochschwarzwald | BW | 900—1200 |
| Höchenschwand | Waldshut | BW | 1015 |
| Hohegeiß | Blankenburg | Nd | 642—850 |
| Isny | Ravensburg | BW | 720—1120 |

| Ortsnamen | Landkreis | Land | Höhenlage (m) |
|-------------------|------------------------------|------|---------------|
| Kluterhöhle | Ennepe-Ruhr | NW | 180—350 |
| Königsfeld | Schwarzwald-Baar | BW | 760—800 |
| Königstein/Taunus | Obertaunus | He | 454 |
| Kreuth | Miesbach | By | 780 |
| Lenzkirch | Breisgau- Hochschwarzwald | BW | 810—1100 |
| Lindenfels | Bergstraße | He | 364 |
| Lippspringe | Paderborn | NW | 140 |
| Manderscheid | Bernkastel-Wittlich | RP | 400—500 |
| Neutrauchburg | Ravensburg | BW | 710 |
| Neuhaus/Solling | Holzminden | Nd | 380 |
| Nonnweiler | St. Wendel | SAL | 380—450 |
| Oberstaufen | Sonthofen | By | 792 |
| Oberstdorf | Sonthofen | By | 843 |
| Rengsdorf | Neuwied | RP | 300 |
| Rottach-Egern | Miesbach | By | 735 |
| Sachsa | Osterode/Harz | Nd | 360—660 |
| St. Andreasberg | Zellerfeld | Nd | 600—800 |
| St. Blasien | Waldshut | BW | 800—1200 |
| Schiedler | Detmold | NW | 200 |
| Schömberg | Calw | BW | 650 |
| Tegernsee | Miesbach | By | 735 |
| Todtmoos | Waldshut | BW | 850—1200 |
| Tölz | Bad Tölz | By | 670 |
| Triberg | Schwarzwald-Baar | BW | 700—1000 |
| Weiskirchen | Merzig-Wadern | SAL | 350—450 |
| Willingen | Waldeck | He | 560—843 |
| Winterberg | Brilon | NW | 700—842 |

IV. Kneippheilkuren

| | | | |
|---------------------|------------------------------|----|---------|
| Aulendorf | Ravensburg | BW | 600—670 |
| Bederkesa | Wesermünde | Nd | 3—33 |
| Bergzabern | Landau-Bergzabern | RP | 200—300 |
| Berleburg | Wittgenstein | NW | 450—600 |
| Berneck | Bayreuth | By | 400—600 |
| Bevensen | Uelzen | Nd | 15 |
| Biberach-Jordanbad | Biberach | BW | 540 |
| Boppard | Koblenz | RP | 60—531 |
| Borkum | Leer | Nd | 0 |
| Camberg | Limburg | He | 201 |
| Daun | Daun | RP | 450—700 |
| Diez | Rhein-Lahn | RP | 190 |
| Endbach | Biedenkopf | He | 300 |
| Fallingbostel | Fallingbostel | Nd | 42—70 |
| Fredeburg | Meschede | NW | 400—818 |
| Freiburg-St. Urban | — | BW | 268—274 |
| Friedenweiler | Breisgau- Hochschwarzwald | BW | 910 |
| Füssen | Füssen | By | 804 |
| Gandersheim | Gandersheim | Nd | 175 |
| Gemünd | Euskirchen | NW | 350 |
| Gersfeld | Fulda | He | 500 |
| Gladenbach | Biedenkopf | He | 262 |
| Gras-Ellenbach | Bergstraße | He | 395 |
| Grönenbach | Memmingen | By | 680 |
| Hennef | Rhein-Sieg-Kreis | NW | 70—230 |
| Hiddesen | Detmold | NW | 100—300 |
| Hindelang | Sonthofen | By | 792 |
| Hopfen am See | Füssen | By | 804 |
| Iburg | Osnabrück | Nd | 140—330 |
| Kassel-Wilhelmshöhe | — | He | 250—600 |
| Kißlegg | Ravensburg | BW | 621—650 |
| Konstanz | — | BW | 404 |
| Kyllburg | Bitburg-Prüm | RP | 300—360 |
| Laasphe | Wittgenstein | NW | 333—698 |
| Lauterberg | Osterode/Harz | Nd | 280—420 |
| Lüneburg | — | Nd | 15 |
| Malente-Gremsmühlen | Ostholstein | SH | 36 |
| Marienberg | Westerburg | RP | 500 |
| Melle | Melle | Nd | 50 |
| Mölln | Herzogtum Lauenburg | SH | 19 |
| Münstereifel | Euskirchen | NW | 300—500 |

| Ortsnamen | Landkreis | Land | Höhenlage (m) |
|----------------------------|--------------------------|------|---------------|
| Oberstaufen | Sonthofen | By | 792 |
| Oberstdorf | Sonthofen | By | 843—2000 |
| Olsberg | Bilon | NW | 343 |
| Ottobeuren | Memmingen | By | 664 |
| Oy | Kempten | By | 960 |
| Peterstal | Ortenaukreis | BW | 400—1000 |
| Prien/Chiemsee | Rosenheim | By | 532 |
| Radolfzell-Mettlau | Konstanz | BW | 400 |
| Schönmünzach-Schwarzenberg | Freudenstadt | BW | 450—600 |
| Sobornheim | Bad Kreuznach | RP | 152 |
| St. Blasien | Waldshut | BW | 800—1200 |
| Titisee-Neustadt | Breisgau-Hochschwarzwald | BW | 850—1200 |
| Überlingen a. B. | Bodenseekreis | BW | 408 |
| Vallendar | Koblenz | RP | 68 |
| Villingen | Schwarzwald-Baar | BW | 704 |
| Waldkirch | Emmendingen | BW | 263 |
| Waldsee | Ravensburg | BW | 600 |
| Wildemann | Zellerfeld | Nd | 420—620 |
| Willingen | Waldeck | He | 550 |
| Wörishofen | Mindelheim | By | 630 |
| Wolbeck | Münster | NW | 56 |
| Ziegenhagen | Witzenhausen | He | 212 |

— MBl. NW. 1973 S. 12.

Landesumzugskostengesetz (LUKG) Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 1752/B 9—22

Bielefeld, den 16. 1. 1973

Betr.: Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter i. d. F. vom 16. Juli 1971 (GV NW S. 204);

hier: Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1972 (GV NW 1972 S. 412)

Hiermit geben wir nachstehend den Wortlaut der Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1972 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Für den Geltungsbereich des Landesumzugskostengesetzes werden die Beträge in den §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes wie folgt an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt:

- Die Erstattungsbeträge für zusätzlichen Unterricht (§ 8 BUKG) werden von sechshundert Deutsche Mark auf siebenhundertfünfzig Deutsche Mark und von dreihundert Deutsche Mark auf dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark erhöht.
- Die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Abs. 1 BUKG) werden wie folgt festgesetzt:

| Tarifklasse | Ledige | Verheiratete |
|-------------|--------|--------------|
| I a | 450 DM | 800 DM |
| I b | 400 DM | 700 DM |
| I c | 350 DM | 600 DM |
| II | 300 DM | 500 DM |
- Die Erhöhungsbeträge (§ 9 Abs. 2 BUKG) werden von einhundert Deutsche Mark auf einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark und von fünfzig Deutsche Mark auf fünfundsechzig Deutsche Mark erhöht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412 —

Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 1752/B 9—22

Bielefeld, den 16. 1. 1973

Betr.: Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung in der Fassung vom 8. April 1970 (GV NW S. 270);

hier: Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vom 12. Dezember 1972 (GV NW 1972 S. 412)

Hiermit geben wir nachstehend den Wortlaut der Dritten Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vom 12. Dezember 1972 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung — TEVO — vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 8. April 1970 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

Das Trennungstagegeld beträgt in den Fällen

| | |
|---------------------------|----------|
| des § 4 Abs. 2 | |
| in der Reisekostenstufe A | 14,50 DM |
| in der Reisekostenstufe B | 16,— DM |
| in der Reisekostenstufe C | 17,50 DM |
| des § 4 Abs. 3 | |
| in der Reisekostenstufe A | 10,50 DM |
| in der Reisekostenstufe B | 11,50 DM |
| in der Reisekostenstufe C | 12,50 DM |
| des § 4 Abs. 4 | |
| in der Reisekostenstufe A | 7,50 DM |
| in der Reisekostenstufe B | 8,— DM |
| in der Reisekostenstufe C | 8,50 DM |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412 —

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes

Landeskirchenamt

Az.: 1763/B 9—21

Bielefeld, den 16. 1. 1973

Die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an erhöht worden. Die neuen Sätze sind aus der nachstehenden Verordnung zu ersehen.

Zweite Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beträge in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114), werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in | |
| Reisekostenstufe A | 20,— DM |
| Reisekostenstufe B | 25,— DM |
| Reisekostenstufe C | 29,— DM |
| 2. Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in | |
| Reisekostenstufe A | 20,— DM |
| Reisekostenstufe B | 25,— DM |
| Reisekostenstufe C | 29,— DM |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Artikel I Nr. 2 gilt auch für die Nacht vom 31. Dezember 1972 zum 1. Januar 1973.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1972 S. 412 —

Erster Verwaltungslehrgang

Landeskirchenamt

Az.: A 7 a—05

Bielefeld, den 17. 1. 1973

Der Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste Verwaltungsprüfung im Kalenderjahr 1974 beginnt für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst am 10. 9. 1973 im Ev. Jugendfreizeitheim in Ascheloh bei Werther, Kreis Gütersloh.

Im Kalenderjahr 1973 sind folgende Lehrgangswochen vorgesehen:

1. Lehrgangswochen 10. 9. 1973 bis 15. 9. 1973
2. Lehrgangswochen 1. 10. 1973 bis 6. 10. 1973
3. Lehrgangswochen 22. 10. 1973 bis 27. 10. 1973
4. Lehrgangswochen 26. 11. 1973 bis 1. 12. 1973

Die weiteren Termine werden den Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang setzt voraus, daß

- a) die Bedingungen der §§ 2 und 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 (KABl. S. 82) erfüllt sind,
- b) sich die Anstellungskörperschaft gleichzeitig mit der Anmeldung bereit erklärt, den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst zu befreien.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck, der beim Landeskirchenamt anzufordern ist.

Wenn einzelne Unterlagen nicht rechtzeitig zum Anmeldetermin beschafft werden können, ist die Meldung dennoch termingemäß vorzulegen; die Unterlagen sind dann sobald als möglich nachzureichen.

Die **Meldefrist** für den ersten Verwaltungslehrgang endet am 1. Juli 1973. Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Die **Kosten für die Durchführung** der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die **Fahrtkosten** der Teilnehmer an den Verwaltungslehrgängen können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden (§ 3 Abs. 4 APrO).

Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung zu den Lehrgängen mitgeteilt.

Prüfungstermine 1973 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Az.: A 7 a—16/1
A 7 a—06

Bielefeld, den 15. 1. 1973

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine im Jahre 1973 gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 bekannt.

- I. **Für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung, die im Kalenderjahr 1973 die Lehrabschlußprüfung ablegen, findet die schriftliche Prüfung** am 5. und 6. April 1973 im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Asche-

loh statt.

Die **mündliche Prüfung** wird am 12. Juni 1973 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

II. **Für den Verwaltungslehrgang Ia** findet die **schriftliche Prüfung** am 21., 22. und 23. Mai 1973 und die **mündliche Prüfung** am 14. und 15. Juni 1973 im Evangelischen Jugendfreizeitheim Ascheloh statt.

III. **Für den Verwaltungslehrgang Ib** findet die **schriftliche Prüfung** am 12., 13. und 14. November 1973 und die **mündliche Prüfung** am 13. und 14. Dezember 1973 im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Ascheloh statt.

Die Meldefrist für den Verwaltungslehrgang Ia endet am 1. Mai 1973 und für den Verwaltungslehrgang Ib am 1. November 1973.

Benennung von Orgel- und Glockensachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und Neuverteilung der Zuständigkeitsbereiche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 12. 1972
Az.: 38402/A 8—11

Nachdem Herr Kantor Dr. Stüven, Plettenberg, aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden ist und auch das Amt des Orgel- und Glockensachverständigen frei wurde, sind für den Bereich der Landeskirche drei Sachverständige eingesetzt worden: für die Kirchenkreise

1. Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Paderborn, Tecklenburg, Vlotho:
Herr Kirchenmusikdirektor Arno Schönstedt,
49 Herford, Stresemannweg 13
2. Arnsberg, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Soest, Wittgenstein:
Herr Kirchenmusikdirektor Essrich,
588 Lüdenscheid, Friedrichstr. 20
3. Bochum, Steinfurt-Coesfeld, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Hamm, Herne, Lünen, Münster, Recklinghausen, Unna:
Herr Dr. Blindow,
44 Münster, Waldweg A 5.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit wiederum darauf hin, daß sich die Kirchengemeinden bei allen Vorhaben hinsichtlich der Beschaffung von Glocken sowie bei Neu- und Umbauten von Orgeln gem. § 58 Abs. 3 der Verwaltungsordnung mit den zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen möglichst früh in Verbindung setzen müssen. Dies gilt für die fachmännische Beratung bei der Planung, wie auch für die Abnahme der Orgelwerke und Glocken, für die Überwachung von Reparaturen und für Änderungen der Disposition bei Orgeln.

Die Arbeiten zur Instandsetzung und zum Umbau von Orgeln dürfen erst dann in Auftrag gegeben werden und Verträge über die Neufeststellung von Orgeln erst endgültig abgeschlossen werden, wenn

unsere Genehmigung erteilt ist. Bei Beantragung unserer Genehmigung sind vorzulegen:

- a) der Beschluß des Presbyteriums,
- b) der Kostenvoranschlag,
- c) ein Vorschlag über die Disposition,
- d) ein Finanzierungsplan,
- e) das Gutachten unseres Sachverständigen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist der Orgelbau-firma gegenüber eine endgültige Abnahmeerklärung erst dann zu geben, wenn festgestellt ist, daß die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt sind und gegen die Abnahmeerklärung seitens unseres Sachverständigen Bedenken nicht erhoben werden.

Dasselbe gilt sinngemäß bei der Beschaffung von Glocken.

Im übrigen weisen wir auf unsere „Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege“ vom 4. 10. 1963 (KABl. S. 165) und auf unsere Verfügung betr. Beratungsdienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 29. 6. 1964 (KABl. S. 65) hin.

Verwendung von Schreibmitteln im Kassen- und Rechnungswesen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 12. 1972
Az.: 38761/B 2—06

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat in einem Rundschreiben vom 31. 8. 1972 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen 1972 Seite 506) auf das Problem der Urkundenechtheit von Schreibmitteln hingewiesen und dazu unter anderem ausgeführt:

Neuerdings sind im Schreibwarenhandel Stifte (z. B. „Kreuzer Tinten-Killer“) erhältlich, die mit Radierwasser gefüllt sind und mit denen die mit blauen Patronentinten und Faserschreibtinten gefertigten Schriften fast spurlos gelöscht werden können. Dagegen lassen sich derartige Rasurstifte bei Kugelschreiberpastentinten, Eisengallustinten und anderen urkundenechten Schreibmitteln nicht oder nur so anwenden, daß deutliche Spuren der Rasur zurückbleiben.

Um die Möglichkeit einer chemischen Rasur mit derartigen Mitteln auszuschließen, bitte ich, im Kassen- und Rechnungswesen des Bundes künftig keine nichturkundenechten Schreibmittel (z. B. blaue Patronentinten, königsblaue Farbstofftinten, Faserschreibertinten) mehr zu verwenden. Statt dessen sind Pastenkugelschreiber mit Pastentinten nach DIN 16554 — deren Schriften nur sehr schwer und nicht ohne Hinterlassung auffälliger Spuren radiert werden können — ferner blauschwarze, urkundenechte Füllhaltertinten, Permanenttinten, Eisengallustinten oder auch ausgesprochene Urkundentinten anzuwenden. Das gilt insbesondere für die

handschriftliche Erstellung von Kassenanweisungen sowie von Quittungen,
sachliche und rechnerische Feststellung der Rechnungsbelege,
Vollziehung der Kassenanweisungen,
handschriftlichen Eintragungen in Bücher der Kassen und Prüfungsbescheinigungen bei Kassenprüfungen.

Wir bitten, die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

Zweites Seminar für Kirchenbuchführer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1973
Az.: 3131/A 11—05

Im Rahmen der Weiterbildung der Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst ist am 17. Mai 1972 das erste Seminar für Kirchenbuchführer durchgeführt worden. Um möglichst vielen Kirchenbuchführern Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch zu geben, beabsichtigen wir ein zweites Seminar in regionaler Zusammenfassung mehrerer Kirchenkreise, und zwar

am Montag, dem 26. Februar 1973, in Bielefeld, Landeskirchenamt

für Kirchenbuchführer aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho,

am Mittwoch, dem 11. April 1973, in Münster, Kreis-kirchenamt

für Kirchenbuchführer aus den Kirchenkreisen Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Hamm, Münster, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld, Tecklenburg,

am Mittwoch, dem 9. Mai 1973, in Arnsberg, Kreis-kirchenamt

für Kirchenbuchführer aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Soest, Wittgenstein,

am Montag, dem 21. Mai 1973, in Dortmund, Jäger-str. 5

für Kirchenbuchführer aus den Kirchenkreisen Bochum, Dortmund und Lünen, Hagen, Hattingen-Witten, Herne, Schwelm, Unna.

Diese Regionaltagungen sollen jeweils in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden.

Da an den Tagungsorten ein gemeinsames Mittagessen vorgesehen ist, bitten wir um Anmeldung der Teilnehmer beim Landeskirchenamt, und zwar für die Tagungen

| | |
|------------------------------|----------------------|
| vom 11. 4. 1973 in Münster, | bis zum 22. 3. 1973, |
| vom 9. 5. 1973 in Arnsberg, | bis zum 19. 4. 1973, |
| vom 21. 5. 1973 in Dortmund, | bis zum 30. 4. 1973. |

Besondere Einladungsschreiben unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungslokals gehen den Kirchenbuchführern, die sich zum zweiten Seminar angemeldet haben, rechtzeitig zu.

Wir bitten die Leitungsorgane, den Teilnehmern die Fahrtkosten aus der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Kosten des Seminars einschließlich der für die Verpflegung werden von uns getragen.

Die Presbyterien und kreiskirchlichen Verwaltungsstellen bitten wir, den Kirchenbuchführern die Teilnahme zur Pflicht zu machen und dazu zu entsenden.

Auch die Pfarrer, die die Kirchenbücher noch selbst führen, und andere kirchliche Amtsträger sind zu dem Seminar eingeladen.

Evangelische Darlehns-genossenschaft Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1973
Az.: 40292/B 2—16

Die Evangelische Darlehns-genossenschaft eGmbH teilt mit, daß die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1973 am Dienstag, dem 15. Mai 1973, um 10 Uhr in Münster stattfindet.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.